

Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten

1. Die Nutzung von Handys ist den Schülerinnen und Schülern im gesamten Schulgebäude von 7-16 Uhr untersagt. Zu beachten ist, dass Handys nicht als Arbeitsmittel gelten und folglich nicht vom Schulträger gegen Diebstahl oder Vandalismus versichert sind.
2. Im Unterricht sind Handys grundsätzlich ausgeschaltet.
3. Einzige Ausnahme: Der Lehrer hat die Nutzung ausdrücklich erlaubt.
4. Beim **1. Verstoß** wird das Handy beim Schulleiter abgegeben und kann dort nach der letzten Unterrichtsstunde abgeholt werden.

Beim **2. Verstoß** im gleichen Schuljahr wird der jeweilige Klassenlehrer informiert, der sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzt. Diese haben die Wahl

- a) das Handy für eine Woche in der Schule zu belassen oder
- b) für den gleichen Zeitraum selbst dafür Sorge zu tragen, dass das Handy nicht mit in die Schule genommen wird.

Beim **3. Verstoß** im gleichen Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten vom Klassenlehrer informiert. Das Handy verbleibt für einen Zeitraum von vier Wochen in der Schule oder zu Hause.

Bei einem weiteren Verstoß werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch in die Schule eingeladen.

Ich bitte um Beachtung der Regelung und gleichzeitig um Mithilfe, weil durch die nicht autorisierte Nutzung der Handys im Unterricht vielfach Störungen hervorgerufen werden. Die Regelung gilt analog für sonstige elektrische Geräte.

Krankmeldung

1. Nach §2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, teilen die Eltern bei versäumten Schulbesuch den Grund am gleichen Tag dem Klassenlehrer per E-Mail mit. Unerlässlich bleibt die von den Eltern persönlich unterschriebene Entschuldigung zeitnah nach Rückkehr in die Schule. (max. 3 Tage)
2. Rückwirkende, pauschale Entschuldigungen sind ungültig (z.B. ich entschuldige mein Kind rückwirkend für alle Fehlstunden).
3. Für planbare Freistellungen im Voraus ist bis zu 2 Tagen der Klassenlehrer zuständig.
4. Bei Tagen in Ferienrandlage oder ab 3 Tagen ist der Schulleiter zuständig.
5. Die Formulierung „aus privaten Gründen“ gilt nicht als Entschuldigung oder als Begründung einer Freistellung.

P. Häßel